

Allgemeine Hochschulreife

Zeugnisse aus der Bundesrepublik Deutschland gelten als allgemeine Hochschulreife, wenn sie unter anderem durch den Abschluss einer der folgenden Einrichtungen erworben wurden:

- Zeugnis** eines Gymnasiums,
eines Abendgymnasiums,
eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg),
einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
einer Kollegschule,
der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule in Verbindung mit dem Zeugnis über den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache,
der fachgebundenen Hochschulreife einer bayerischen öffentlichen Fachoberschule (Schulversuch zur Erprobung der Jahrgangsstufe 13 an Fachoberschulen) in Verbindung mit dem Zeugnis über den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache,
über die bestandene Abschlussprüfung eines Fachhochschulstudienganges in Verbindung mit mindestens dem Nachweis der Fachhochschulreife,
über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst an einer Beamtenfachhochschule oder Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Verbindung mit mindestens dem Nachweis der Fachhochschulreife,
über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,
über die bestandene Abschlussprüfung einer Berufsakademie in Baden-Württemberg oder einer Berufsakademie eines anderen Landes nach dem Modell Baden-Württemberg i. V. m. mindestens dem Nachweis der Fachhochschulreife,
über die bestandene Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung),
über das Bestehen der Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem BVFG, die im Herkunftsland kein Hochschulzeugnis, jedoch die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe einer zum Sekundarabschluss (II) führenden Schule erlangt haben (ausgenommen Berechtigte nach dem BVFG aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion),
über die Abschlussprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der allgemeinen Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde der zuständigen obersten Landesbehörde.

Wurde ein Zeugnis **außerhalb Bayerns** erworben, ist ferner erforderlich, dass ein Zeugnis einer staatlichen, staatlich anerkannten Schule bzw. Hochschule vorliegt, das Zeugnis im Herkunftsland als allgemeine Hochschulreife anerkannt ist und es an einer den bayerischen Verhältnissen gleichwertigen Unterrichtseinrichtung, nach Durchlaufen eines gleichwertigen Bildungsgangs und unter gleichwertigen Leistungsanforderungen erworben wurde.